

B E S C H L U S S

Aus Anlass des am 06.06.2013 eingegangenen Schreibens des Vorsitzenden des 5. Strafsenats und der in der Hauptverhandlung am 05.06.2013 erhobenen Besetzungsrüge im Strafverfahren gegen Abdullah SEN, Az. III-5 StS 2/13, nimmt das Präsidium des Oberlandesgerichts Düsseldorf wie folgt Stellung:

I.

1.

Bei Verabschiedung des Jahresgeschäftsverteilungsplans 2013 war dem Präsidium die aktuelle Belastungssituation des 6. Strafsenats bekannt. Auch von der Ankündigung des Generalbundesanwalts gegenüber der Vorsitzenden des 6. Strafsenats, dass im Verfahren gegen KREKSHI noch im Dezember Anklage erhoben werden würde, hatte das Präsidium - wie regelmäßig bei von der Bundesanwaltschaft angekündigten erstinstanzlichen Strafverfahren - Kenntnis. Die Vorsitzende des 6. Strafsenats hatte die Präsidentin des Oberlandesgerichts von der bevorstehenden Anklageerhebung schon vor der Sitzung des Präsidiums am 12.12.2012, in der die Jahresgeschäftsverteilung 2013 umfänglich beraten wurde, informiert. Diese hat das Präsidium gemeinsam mit der Vorsitzenden des 6. Strafsenats, die Mitglied des Präsidiums ist, in der Sitzung am 12.12.2012 von der angekündigten Anklageerhebung unterrichtet. Das Präsidium hat sich aufgrund dieser Ankündigung nicht zu einer abstrakt-generellen Überleitungsregelung veranlasst gesehen, weil zu diesem Zeitpunkt Umfang und Eingangszeitpunkt eines Verfahrens noch nicht bekannt waren.

Das Präsidium hat diese Entscheidung darüber hinaus zurückgestellt, weil es eine Überleitung zukünftig eingehender Verfahren auf den 5. Strafsenat präferierte, der als einziger Strafsenat neben dem 6. Strafsenat mit erstinstanzlichen Strafverfahren befasst und der Vertretersenat des 6. Strafsenats war und ist. Die Belastungssituation des 5. Strafsenats, die dessen Vorsitzender dem Präsidium über die Präsidentin des Oberlandesgerichts mitgeteilt hatte, ließ eine abstrakt-generelle Übertragung weiterer Verfahren zu diesem Zeitpunkt indes nicht zu. Denn im 5. Strafsenat waren zum damaligen Zeitpunkt folgende Verfahren anhängig:

Das Strafverfahren gegen CIBIR wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland, eine Haftsache, wurde seit März 2012 mit zwei Hauptverhandlungsta-

gen pro Woche verhandelt. Das Strafverfahren gegen Cibir befand sich im Dezember 2012 noch in der Beweisaufnahme. Der Vorsitzende des 5. Strafsenats hatte mitgeteilt, dass eine Beendigung der Hauptverhandlung in den nächsten 3-4 Monaten möglich erscheine.

Das Strafverfahren gegen GÜNES wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland wurde seit Oktober 2012 mit einem Hauptverhandlungstag pro Woche verhandelt, hierbei handelte es sich nicht um eine Haftsache.

Das Strafverfahren gegen KHALIL u.a., in dem nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs allein über die Neufestsetzung von Strafen gegen die Angeklagten zu entscheiden war, wurde seit dem 29.11.2012 in einer Besetzung mit drei Richtern verhandelt und am 14.12.2012 mit einem Urteil abgeschlossen.

Eingegangen war beim 5. Strafsenat zu diesem Zeitpunkt bereits die Strafsache gegen COSKUN, der zur Tatzeit Jugendlicher bzw. Heranwachsender war, wegen Werbens um Mitglieder und Unterstützer für eine terroristische Vereinigung im Ausland. In dieser am 19. September 2012 eingegangenen Strafsache war der Angeklagte geständig.

Schließlich war im 5. Strafsenat das noch nicht terminierte Verfahren gegen AFRASIABI u.a. wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz anhängig, welches noch nicht eröffnet und terminiert war, weil es sich nicht um eine Haftsache handelte. In diesem Verfahren waren die Angeklagten nicht geständig.

Die Einrichtung eines weiteren – mit fünf Richterkräften zu besetzenden – erstinstanzlichen Strafsenats erschien dem Präsidium angesichts der generellen Belastung der zweitinstanzlichen Strafsenate sowie der Zivilsenate und der Senate für Familiensachen des Oberlandesgerichts nicht gerechtfertigt. Auch ergab sich aus damaliger Sicht allein aus der Ankündigung, dass ein konkret angekündigtes einzelnes Verfahren zum 6. Strafsenat gelangen werde, welches zu einer Überlastung des 6. Strafsenats führe, kein Anhalt dafür, dass die zwischen dem 5. und 6. Strafsenat vorgenommene Buchstabenverteilung grundsätzlich zu einer ungleichmäßigen Verteilung führt, die Anlass für eine Änderung der Buchstabenverteilung gegeben hätte.

2.

Die bevorstehende Anklageerhebung in der Strafsache gegen SEN war der Vorsitzenden des 6. Strafsenats vom Generalbundesanwalt mitgeteilt worden. Die Vorsitzende des 6. Strafsenats informierte ihrerseits die Präsidentin des Oberlandesgerichts von der bevorstehenden Anklageerhebung, die - vertreten durch die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts - diesen Umstand zum Gegenstand der Erörterungen in der Präsidiums-

sitzung am 18.01.2013 machte. Schon mit dem vorbereitenden Vermerk des zuständigen Präsidialrichters vom 16.01.2013 war dem Präsidium mitgeteilt worden, dass der Eingang eines weiteren erstinstanzlichen Strafverfahrens im 6. Strafsenat von der Bundesanwaltschaft „noch für diese Woche“ angekündigt worden sei. Die Belastungssituation des 5. Strafsenats stellte sich - abgesehen von der zwischenzeitlichen Beendigung des Verfahrens gegen KHALIL u.a. - zu diesem Zeitpunkt als unverändert dar, ließ aber die Übertragung nur eines erstinstanzlichen Strafverfahrens zu, so dass sich das Präsidium zur Überleitung nur des Verfahrens gegen KREKSHI auf den 5. Strafsenat entschloss, wobei für die Überleitung auf diesen Senat – im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs – maßgeblich war, dass dieser der Vertretersenat des 6. Strafsenats ist und neben diesem als einziger Strafsenat regelmäßig erstinstanzliche Strafverfahren verhandelt. Eine abstrakt-generelle Regelung für die bereits eingegangene Strafsache gegen KREKSHI und zukünftig eingehende erstinstanzliche Strafverfahren ließ die Belastungssituation des 5. Strafsenats aus damaliger Sicht weiterhin nicht zu.

3.

Anlässlich der am 6. März 2013 vorgenommenen nachträglichen Begründung des Präsidiumsbeschlusses vom 18.01.2013 zu den Gründen, die das Präsidium zur Überleitung des Verfahrens KREKSHI auf den 5. Strafsenat veranlasst haben, bestand für das Präsidium kein Anlass, auf das zwischenzeitlich am 23. Januar 2013 beim 6. Strafsenat eingegangene Strafverfahren gegen SEN einzugehen, weil Gegenstand des Präsidiumsbeschlusses insoweit allein das gegen KREKSHI gerichtete Verfahren war.

II.

Die für das Präsidium im Zeitpunkt der Beschlussfassung am 26.03.2013 maßgeblichen Gründe werden im Hinblick auf die Besetzungsrüge im Verfahren gegen Abdullah SEN vom 05.06.2013 – in Ergänzung der bisher unter Ziff. I des Präsidiumsbeschlusses vom 26.03.2013 dargelegten Gründe - wie folgt dokumentiert:

Die Belastungssituation des 5. Strafsenats lässt nunmehr auch eine Übertragung des Strafverfahrens gegen Abdullah SEN, Az. III-5 StS 2/13, zu. Der 5. Strafsenat ist als Vertretersenat und als einziger neben dem 6. Strafsenat mit erstinstanzlichen Strafverfahren befasster Senat nunmehr zur Bearbeitung des Strafverfahrens gegen SEN in der Lage. Denn das Verfahren gegen CIBIR wurde am 20.03.2013 durch Urteil beendet. Das am 21.01.2013 eröffnete Verfahren gegen COSKUN, welches ab dem 27.02.2013 in einer

Besetzung mit drei Richtern verhandelt wurde, wurde am 06. März 2013 mit einem Urteil abgeschlossen. Zur Verhandlung steht derzeit noch das Verfahren gegen KREKSHI an, welches am 12. März 2013 eröffnet wurde und ab dem 16. April 2013 mit zwei Hauptverhandlungstagen pro Woche terminiert wurde. Der Vorsitzende des 5. Strafsenats hat mitgeteilt, dass das Verfahren gegen Krekshi in absehbarer Zeit abgeschlossen werden kann. Schließlich verhandelt der 5. Strafsenat derzeit noch an einem Tag in der Woche das Verfahren gegen GÜNES.

Angesichts der Verhandlung der vorgenannten aktuell verhandelten Verfahren und der daraus resultierenden weiter fortbestehenden Belastung des 5. Strafsenats kommt nur die Übertragung des einzelnen Verfahrens gegen SEN in Betracht. Bei der Auswahl dieses Verfahrens war für die Entscheidung des Präsidiums der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens als das zuletzt beim 6. Strafsenat eingegangene Verfahren maßgeblich.

Düsseldorf, 11. Juni 2013

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Paulsen - Urlaub -	Bergmann-Streyll	Derrix
Dicks	Drossart	Havliza
Kaiser	Malsch	Roidl-Hock
Dr. Scholten		